



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit - Länderrundschreiben zur Beschleunigung
der Familienzusammenführung [#279651]**

Ihre E-Mail vom 23. Mai 2023
ZII4.13002/28#383
Berlin, 22. Juni 2023
Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-Mail vom 23. Mai 2023 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des
Länderrundschreibens zur Beschleunigung der Familienzusammenführung (inkl. Anlagen) vom 28. April 2023.

In der Anlage erhalten Sie das erbetene Dokument. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schreiben aktualisiert wird.

Hinsichtlich der in dem Schreiben genannten Anlage 1 weise ich weiterhin darauf hin, dass die Liste zum Urkundenwesen vom Auswärtigen Amt regelmäßig aktualisiert wird und ein aktueller Stand der Staaten, in denen die Voraussetzungen für die Legalisation von Urkunden nicht gegeben sind unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/-/2566294> abrufbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen

2



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12140
Fax +49 30 18 681-512186

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Hinweise zur Einbindung der Ausländerbehörden in Visumverfahren beim Familiennachzug

MI3.21002/1#95

Berlin, 28. April 2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl beim Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte 2022 als auch beim Expertenkreis Familiennachzug wurden vom Auswärtigen Amt, den Ländern sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Visumverfahren zum Familiennachzug evaluiert. Dabei zeigte sich, dass Globalzustimmungen der obersten Landesbehörden gemäß § 32 AufenthV hierfür ein effektives Mittel sind, das in bestimmten Fällen ausgeweitet werden sollte. So bewährten sich beispielsweise Globalzustimmungen, die die Länder für den Familiennachzug zum syrischen Flüchtling erließen. Dem entsprechend möchte ich Ihnen in diesem Schreiben nachfolgende Hinweise geben:

I. Empfehlung des Erlasses einer Globalzustimmung gemäß § 32 AufenthV zur Beschleunigung der Visumerteilung zur Familienzusammenführung bei Anträgen aus Ländern mit verlässlichen Urkundenwesen

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV bedarf die Visumerteilung zur Familienzusammenführung grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Die Beteiligung der Ausländerbehörden ist jedoch vor allem in Fällen geboten und sinnvoll, in denen inlandsbezogene Tatbestandsmerkmale zu prüfen sind, die in der Expertise der Ausländerbehörden vor Ort liegen. Neben den Angaben zum Stammberechtigten umfasst dies in erster Linie die Sicherung des Lebensunterhalts und die Prüfung, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist Voraussetzung für eine Ausweitung von Globalzustimmungen beim Familiennachzug, dass es sich um Fallgruppen handelt, in denen inlandsbezogene Tatbestandsmerkmale wie Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung nicht geprüft werden müssen und es sich um Visaanträge aus Ländern mit verlässlichen Urkundenwesen handelt. Auf diese Weise sind bei entsprechender Dokumentenlage keine näheren Überprüfungen auslandsbezogener Tatbestandsmerkmale wie z.B. der Eheschließung erforderlich.

In diesem Zusammenhang erstellte das Auswärtige Amt eine Liste mit 113 Staaten, in denen die deutsche Auslandsvertretung alle Arten von Urkunden legalisieren kann oder in denen die Legalisation durch die sog. Haager Apostille ersetzt wird, und solche, in denen die deutsche Auslandsvertretung in der Regel die für die Familienzusammenführung erforderlichen Personenstandsurkunden legalisieren kann (**Anlage 1**). Bei Staaten, in denen die Voraussetzungen für die Legalisation nicht gegeben sind und auch keine Urkundenüberprüfung möglich ist, geht das Auswärtige Amt nicht von einem verlässlichen Urkundenwesen aus. Da sich durch politische und administrative Veränderungen im Land auch die Zuverlässigkeit des Urkundenwesens ändern kann, wird insbesondere die Frage, ob in einem Land legalisiert werden kann oder ob die Legalisation aufgrund eines mangelhaften Urkundenwesens ausgesetzt und Urkunden ggf. überprüft werden müssen, fortlaufend evaluiert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat regt daher an, dass Sie als oberste Landesbehörden eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV für solche Fälle erlassen, in denen die Visaanträge zur Familienzusammenführung bei Auslandsvertretungen in Staaten mit verlässlichen Urkundenwesen (entsprechend Anlage 1) gestellt werden und in denen Lebensunterhalt und Wohnraum für die Visumerteilung nicht zu prüfen sind.

Im Einzelnen handelt es sich bei Letzterem um folgende Fälle:

- § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. In diesen Fällen des privilegierten Familiennachzugs sind die Voraussetzungen des ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung entbehrlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird und die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.
- § 36 Abs. 1 AufenthG. Von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis ist abzusehen, wenn es sich bei den nachziehenden Personen um Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers handelt.

- § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Hierbei handelt es sich um die Visumerteilung für den Familiennachzug vom minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen oder Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Eine Globalzustimmung könnte folgendermaßen lauten:

Für das Land (...) stimme ich gemäß § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie beabsichtigen den Familiennachzug zu einem mit Hauptwohnsitz in (...) lebenden Familienangehörigen (Ehegatten/Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes oder minderjährigen ledigen Kind) und

1. Sie stellten Ihren Antrag auf Visumerteilung zur Familienzusammenführung ab dem 01.06.2023 in einer Auslandsvertretung in einem Land mit Urkundenwesen, das durch das Auswärtige Amt als verlässlich ausgewiesen wurde (vgl. Anlage 1)
2. Zur Erteilung des Visums sind Lebensunterhalt und Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG oder § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG nicht zu prüfen.

Sollten Sie sich dazu entschließen, eine entsprechende Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zu erteilen, bitte ich um Mitteilung an das Referat MI3 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat per E-Mail – MI3@bmi.bund.de.

Um Mehraufwand für alle Beteiligten zu vermeiden, rege ich an, dass die Ausländerbehörden die zum o.g. Stichtag bereits dort eingegangenen Zustimmungsbitten zu von der Globalzustimmung erfassten Fällen noch nach dem üblichen Verfahren der Einzelzustimmung bearbeiten.

II. Übersicht zur Aufteilung der Prüfschritte im Visumverfahren zum Familiennachzug

Um zeitaufwändige Mehrfachprüfungen im Visumverfahren zur Familienzusammenführung zu vermeiden, erstellte das Referat 508 des Auswärtigen Amts in Zusammenarbeit mit dem Referat MI3 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Übersicht, die die Prüfständigkeiten der deutschen Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden klarstellen soll (**Anlage 2**). Sie wird vom Auswärtigen Amt an die Visastellen der Auslandsvertretungen weitergeleitet. Ich bitte Sie, diese Übersicht ebenfalls an die Ausländerbehörden zur Anwendung weiterzureichen.

Um die Prüfständigkeiten einzuhalten, bitte ich Sie weiterhin, die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass die Anforderung einer Urkundenprüfung bei den Auslandsvertretungen bei Anhaltspunkten auf Fälschungen erfolgen sollte. Von der routinemäßigen Anforderung einer Urkundenprüfung bitte ich abzusehen.

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez.
Dr. Burbaum

Anlagen

- 1: Liste Staaten mit verlässlichen Urkundenwesen
- 2: Übersicht Familiennachzugsverfahren

Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen im Visumverfahren - Beteiligung der ABH beim Familiennachzug („Wer prüft was?“)*

Abkürzungsverzeichnis:

AV – Auslandsvertretung (Auslandssachverhalt)
 ABH – Ausländerbehörde (Inlandssachverhalt)
 AST – Antragsteller

STA - Stammberechtigter
 RGL – Rechtsgrundlage
 TBM – Tatbestandsmerkmal

überwiegend – prüfende Stelle hat idR nicht alle Informationen, um abschließend allein entscheiden zu können; grundsätzlich mitverantwortlich
 höchste Expertise – grundsätzlich liegen bereits bei prüfender Stelle alle Informationen vor, um abschließend zu entscheiden; denkbar ist, dass weitere Hinweise durch mitprüfende Stelle hilfreich sein können; grundsätzlich primär verantwortlich

*Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der zu prüfenden Voraussetzungen.

RGL	TBM	AV überwiegend	AV höchste Expertise	ABH überwiegend	ABH höchste Expertise
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	Ehegattennachzug zum Deutschen				
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität - AST		X		
	Volljährigkeit – AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit - STA				X
	wirksam geschlossene Ehe		X		
	Sprachkenntnisse A1 – erforderlich?		X		
	Sprachkenntnisse A1 – vorhanden?		X		
	wenn ja, Gültigkeit des Nachweises		X		
	Sicherung Lebensunterhalt – erforderlich?				X
	Sicherung Lebensunterhalt – vorhanden?				X
	Sonstige TBM:				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe (§ 27 Abs. 3a)	X		X	
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 30 AufenthG	Ehegattennachzug zum Ausländer / zum schutzberechtigten Ausländer	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität - AST		X		
	Volljährigkeit – AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit - STA				X
	Nachzugsfähiger Titel – STA	X			X
	wirksam geschlossene Ehe		X		
	Sprachkenntnisse A1 – erforderlich?		X		
	Sprachkenntnisse A1 – vorhanden?		X		
	wenn ja, Gültigkeit des Nachweises		X		
	Sicherung Lebensunterhalt – erforderlich?				X
	Sicherung Lebensunterhalt – vorhanden?				X
	Sicherung Wohnraum – erforderlich?				X
	Sicherung Wohnraum – vorhanden?				X
	<u>Sonstige TBM:</u>				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Ausschlussgrund - § 30 Absatz 4	X		X	
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 32 AufenthG	Kindernachzug zum Ausländer	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität und Kindeseigenschaft zu STA - AST		X	X	
	Minderjährigkeit – AST		X		
	Ledigkeit - AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit - STA (keine Erteilungsvoraussetzung, aber Prüfung, ob Vormund bestellt werden muss)				X
	Nachzugsfähiger Titel - STA (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 7)	X			X
	Sorgerecht des Elternteils im Ausland		X		
	Sorgerecht des Elternteils im Inland	X			X
	Sprachkenntnisse C1 – erforderlich?		X		
	Sprachkenntnisse C1 – vorhanden?		X		
	wenn ja, Gültigkeit des Nachweises		X		
	Sicherung Lebensunterhalt – erforderlich?				X
	Sicherung Lebensunterhalt – vorhanden?				X
	Sicherung Wohnraum – erforderlich?				X
	Sicherung Wohnraum – vorhanden?				X
	besonderer Härtefall (soweit einschlägig)	X		X	
	Zustimmung des anderen Elternteils – erforderlich?		X		
	Zustimmung des anderen Elternteils – vorhanden und gültig?		X		
	<u>Sonstige TBM:</u>				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Titelerfordernis § 32 Absatz 5				X
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	Kindernachzug zum Deutschen	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität und Kindeseigenschaft zu STA - AST		X	X	
	Minderjährigkeit – AST		X		
	Ledigkeit - AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit – STA (keine Erteilungsvoraussetzung, aber Prüfung, ob Vormund bestellt werden muss)				X
	STA gewöhnlicher Aufenthalt in DEU				X
	Sorgerecht des Elternteils im Ausland		X		
	Sorgerecht des Elternteils im Inland				X
	Zustimmung des anderen Elternteils – erforderlich?		X		
	Zustimmung des anderen Elternteils – vorhanden und gültig?		X		
	Sonstige TBM:				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 36 Abs. 1 AufenthG	Elternnachzug zum UMA	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Minderjährigkeit – STA				X
	Titelerfordernis/Schutzstatus – STA				X
	Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Schutzuerkennung		X	X	
	geklärte Identität - AST und Elternschaft zu STA		X		
	Volljährigkeit - AST		X		
	Kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet	X			X
	Sorgerecht der Eltern im Ausland		X		
	Sonstige TBM:				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 36 Abs. 2 AufenthG	Nachzug sonstiger Angehöriger	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität - AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Familiäre Beziehung von AST zu STA nachgewiesen		X	X	
	Nachzugsfähiger Titel - STA				X
	außergewöhnlicher Härtefall	X		X	
	Sicherung Lebensunterhalt – erforderlich?				X
	Sicherung Lebensunterhalt – vorhanden?				X
	Sicherung Wohnraum – vorhanden?				X
	<u>Sonstige TBM:</u>				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Abschließende Prüfung / Visumausgabe		X		

		AV	AV	ABH	ABH
§ 36a Abs. 1 AufenthG	Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten Ehegatten	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität - AST		X		
	Volljährigkeit – AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit - STA				X
	Nachzugsfähiger Titel – STA	X			X
	wirksam geschlossene Ehe		X		
	Vorliegen humanitärer Gründe ?		X		
	<u>Sonstige TBM:</u>				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3 S. 1				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Ausschlussgrund - § 30 Absatz 4	X		X	
	Ausschlussgründe - § 36a Absatz 3 Nr. 1 (Ehe vor der Flucht)		X		
	Ausschlussgründe - § 36a Absatz 3 Nr. 2, 3, 4				X

		AV	AV	ABH	ABH
§ 36a Abs. 1 AufenthG	Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten Elternteil	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	geklärte Identität - AST		X		
	Minderjährigkeit – AST		X		
	Ledigkeit - AST		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Volljährigkeit - STA (keine Erteilungsvoraussetzung, aber Prüfung, ob Vormund bestellt werden muss				X
	Nachzugsfähiger Titel - STA				X
	Sorgerecht des Elternteils im Ausland		X		
	Sorgerecht des Elternteils im Inland				X
	Vorliegen humanitärer Gründe ?		X		
	Sonstige TBM:				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3 S. 1				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 36a Absatz 3 Nr. 2, 3, 4				X

		AV	AV	ABH	ABH
§ 36a Abs. 1 AufenthG	Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten UMA	überwiegend	höchste Expertise	überwiegend	höchste Expertise
	echter, gültiger Pass		X		
	Identitätsabgleich - STA				X
	Minderjährigkeit – STA				X
	Titelerfordernis/Schutzstatus – STA				X
	geklärte Identität - AST und Elternschaft zu STA		X		
	Volljährigkeit - AST		X		
	Kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet	X			X
	Sorgerecht der Eltern im Ausland		X		
	Vorliegen humanitärer Gründe ?		X		
	Sonstige TBM:				
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 1a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3 S. 1				X
	Ausschlussgründe - § 27 Abs. 3a	X		X	
	Ausschlussgründe - § 36a Absatz 3 Nr. 2, 3, 4		X		



Staaten, in denen die Voraussetzungen für die Legalisation nicht gegeben sind

05.04.2023 - Artikel 

Legalisationen sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nicht in allen Staaten sind diese Voraussetzungen gegeben. In der nachfolgenden Auflistung finden Sie, in welchen Ländern eine Legalisation nicht bzw. nur von bestimmten Urkunden möglich ist.

- Afghanistan**
- Algerien*
- Äquatorialguinea
- Äthiopien
- Bangladesch
- Benin
- Burundi
- Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)
- Dominikanische Republik*
- Dschibuti**
- Eritrea**
- Gabun
- Gambia
- Ghana

- Guinea
- Guinea-Bissau
- Haiti
- Indien
- Irak**
- Jemen**
- Kambodscha*
- Kamerun
- Kenia
- Kongo (Demokratische Republik)
- Kongo (Republik)
- Kosovo*
- Laos
- Liberia**
- Libyen *
- Madagaskar
- Mali
- Mosambik
- Mongolei
- Myanmar
- Nepal
- Niger

- Nigeria
- Pakistan
- Philippinen
- Sambia*
- Sierra Leone**
- Somalia**
- Sri Lanka
- Sudan
- Südsudan**
- Syrien *
- Tadschikistan**
- Togo
- Tschad
- Tunesien *
- Turkmenistan**
- Uganda
- Usbekistan
- Zentralafrikanische Republik

* In diesen Ländern sind nur bestimmte Arten von Urkunden betroffen. Personenstandsurkunden können in der Regel legalisiert werden. Genaue Informationen finden Sie auf der Webseite der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung

** In diesen Ländern ist eine Überprüfung von Urkunden durch die deutschen Auslandsvertretungen derzeit nicht möglich.

